



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 05.07.2007 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 20:00

Anwesend sind:

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing.	SPÖ
Leitner Erich	SPÖ
Plank Johannes	SPÖ
Mohr Ingeborg	SPÖ
Schiemel Manfred	SPÖ
Gordon Petra	SPÖ
Unterfurtner Helga	SPÖ
Glocker Markus	SPÖ
Helms Manuela	SPÖ

Ersatzmitglieder

Hackmair Irmgard	SPÖ	Vertretung für Herrn Peter Dorn
Dreiblmeier Alois	SPÖ	Vertretung für Herrn Hermann Meisel
Hertzberg Christian	SPÖ	Vertretung für Frau Christa Schiemel
Berchtaler Adelheid	SPÖ	Vertretung für Herrn Katterl Friedrich

Mitglieder

Mohr Friedrich	ÖVP
Stöger Gerhard	ÖVP
Gallnböck Günter	ÖVP
Strasser Herbert	ÖVP
Sperl Josef	ÖVP
Fuchs Sonja Sylvia	ÖVP
Kerschbaummayr Birgit	ÖVP
Strasser Othmar	ÖVP

Ersatzmitglieder

Stockhamer Alexander Franz, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber
----------------------------------	-----	--

Mitglieder

Wölger Jochen, Ing.	FPÖ
---------------------	-----

Ersatzmitglieder

Wimmer Karl, Ing.	FPÖ	Vertretung für DI Heinz Frisch
-------------------	-----	--------------------------------

Schriftführer

Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Dorn Peter	SPÖ	URLAUB
Meisel Hermann	SPÖ	verhindert
Schiemel Christa	SPÖ	Verhindert
Katterl Friedrich	SPÖ	Dienst
Wolfsgruber Peter	ÖVP	dienstlich verhindert
Frisch Heinz, Dipl.Ing.	FPÖ	URLAUB

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter bestellt .

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 15. Mai 2007 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

- 1 . Darlehen Kanal Umschuldung - Ausschreibung - Ergebnis - Vergabe
- 2 . Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung + Betriebsordnungen
- 3 . Leaderprojekt - Vereinsbeitritt und Kostenbeitrag
- 4 . Freilassungserklärung - Vorkaufsrecht auf EZ 95 KG Pinsdorf - Pfeiffer - wegen Autohaus Wechselbaum
- 5 . Lärmschutzverordnung Rasenmäher - Festsetzung Strafe in Euro, Aufhebung von div.Verordnungen
- 6 . Allfälliges

Mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – Bgm.Ing.Helms, Vzbgm.Ing.Hackmair, Erich Leitner, Johann Plank, Friedrich Wolfsgruber und Othmar Strasser (Peter Wolfsgruber war abwesend) wurden noch folgende Vergaben und Aufträge beschlossen:

Rahstorferhaus Sanierung – Vergabe der reduzierten Aufträge
 Ehrendorferstraße Sanierung und Gehsteig – Einbau von Selflabel Kanaldeckeln
 Kanalbau durch Fa.Kieninger in der Steinernen Wehr und Leherbauernweg

die Aufträge wurden einstimmig beschlossen.

Beratung:

1. Darlehen Kanal Umschuldung - Ausschreibung - Ergebnis - Vergabe

Es berichtet der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner:

Die Ausschreibung hat die Fa. Afina für uns durchgeführt, daher analysiert der Geschäftsführer Mag. Peter Buchegger die 5 abgegebenen Angebote. Als Bestbieterin geht die BAWAG-PSK hervor.

Dann berichtet der Obmann **Erich Leitner:**

Durch diese Ausschreibung in Verbindung mit dem Abwasserverband wurden Top-Konditionen erzielt – sogar bessere als bei der Stadtgemeinde Gmunden – **Einsparung** von **€34.641**.

Die Ausschreibung wurde hauptsächlich deshalb durchgeführt, um eventuell auch die Möglichkeit eines Darlehens in CHF zu nutzen.

Da der Einstiegskurs von momentan 1,65 zu hoch ist, sollte ein Kurs von mindestens 1,60 abgewartet werden. Um dieses Wunschziel zu erreichen, sollten auch derivate Finanzprodukte (= Optionen, Swaps, Cap, CCS usw.) in Anspruch genommen werden. Diese werden in Abstimmung mit der Fa. Afina eingesetzt – vom Land sind solche Transaktionen erlaubt.

Im Finanzausschuss wird über die wirtschaftliche Entwicklung der Darlehen laufend berichtet.

Vorschlag bzw. Antrag Gemeinderatsbeschluss:

1. Vergabe an die Bestbieterin – BAWAG-PSK
2. Einstieg bei höchstens 1,58 oder darunter – Einsatz derivater Finanzprodukte – Beratung durch Fa. Afina – Gremium – Stimmberechtigt: Bgm. Ing. Dieter Helms, FA-Obm. Erich Leitner, ÖVP Othmar Strasser und beratend: Josef Fischböck, Mag. Peter Buchegger (Fa. Afina) – Einstimmigkeit ist anzustreben! Ausstiegskurs wird nach Einstieg definiert!
3. Laufender Bericht im Finanzausschuss

Herr Othmar Strasser: für die ÖVP war die Umschuldung deshalb in Ordnung, weil die Neuausschreibung – auch wenn wir im Euro bleiben – rund €34.000 Zinsgewinn bringt der Einstiegskurs von 1,58 – der für einen Umstieg in schweizer Franken herangezogen wird – nach Auskunft von anderen Banken – bestens ist

jederzeit ist ein Ausstieg aus dem schweizer Franken – ohne Kosten – möglich

hier ist unser Buchhalter gefordert, die täglichen Kursentwicklungen zu verfolgen der mögliche Gewinn an Annuitäten von ca. € 400.000 ist sicher für die Gemeinde ein wesentlicher Entlastungspunkt – bei den angespannten Finanzen

Der Buchhalter Herr Fischböck verlas dann das Angebot bzw. den Darlehensvertrag der Bawag-PSK vollinhaltlich.

Herr Ing.Wölger fragte an, bei welcher Bank das umzuschuldende Darlehen bisher aufgenommen war – der Buchhalter sagte, es war bei der Raiba Transee-West.

Der Bürgermeister: auch andere Gemeinden haben diesen Schritt bereits getan und bisher nur gute Erfahrungen erzielt.

Er ließ über den Antrag des Herrn Leitner abstimmen –

Beschluss:

einstimmig wurde das Angebot der Fa. Bawag-PSK über die Umschuldung der Darlehen beschlossen.

2. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung + Betriebsordnungen

Der Amtsleiter Winter u. Buchhalter Fischböck berichteten anhand einer Powerpointpräsentation über das neue OÖ. Kinderbetreuungsgesetz – das im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand besprochen wurde, daraus resultierend haben die Bediensteten an Hand von Mustern des Landes OÖ. folgende notwendigen Verordnungen erstellt.

Der Bürgermeister berichtet dazu:

Das neue Kinderbetreuungs

Das neue Kinderbetreuungsgesetz bringt einige Änderungen im Kindergarten mit sich, wenngleich auch die Auswirkungen auf unseren Kindergarten eher klein sind, da wir bereits bisher einen Ganztageskindergarten haben und die geänderten Öffnungszeiten uns deshalb im wesentlichen bei den Gebühren treffen.

Die neue Elternbeitragsverordnung hingegen trifft die Eltern unserer Kinder sehr stark, denn es verteuert sich der Halbtageskindergarten um 25 % und der Ganztageskindergarten um 23 %.

Diese Erhöhung wird uns vom Gesetz aufgezwungen, obwohl wir die absoluten Mindestgebühren verlangen und das Gesetz uns die Möglichkeit einräumt höhere Gebühren zu verlangen, bis zur Kostendeckung. Nach dem letzten Rechnungsabschluß kostet ein Kindergartenkind 185 €/Monat und der durchschnittliche Elternbeitrag lag bei 85 €/Monat.

Dennoch ergibt sich ein kleiner Lichtblick für die Eltern, denn in der Elternbeitragsverordnung steht auch, dass der Elternbeitrag alle Zahlungen ausgenommen der Verpflegung und den Transportbeitrag zu enthalten hat. Bei unserem sehr aktiven Kindergarten sind noch Zahlungen für die gesunde Jause, Bastelmaterial für Vatertag, Muttertag, kulturelle Veranstaltungen usw. angefallen, die jetzt im Elternbeitrag enthalten sind.

Tarifordnung der Gemeinde Pinsdorf - Kinderbetreuungseinrichtung

Auf Grund § 11 der Elternbeitragsverordnung 2007 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2007

1. sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel), wenn keine ganzjährige Beschäftigung gegeben war ist
2. das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. Sept. des jeweiligen Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag wird 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte, bei 4 Wochen zur Gänze ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine **Indexanpassung** erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres und wird laut Erlass der Bildungsabteilung des Landes OÖ. mit **1,5 %** jährlich festgesetzt. Dieser Prozentsatz entspricht nahezu der durchschnittlichen Erhöhung des VPI der letzten 10 Jahre (1,58 %).

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten und Hort beträgt 36 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Zuschläge und Abschläge

(1) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten (gemäß § 9 Abs. 4 Oö. KBG) wird ein Zuschlag von je 5 % festgesetzt.

(2) Für das 2. oder weitere Kind(er) einer Familie wird je ein Abschlag von 20 % festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungs-einrichtung besuchen.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 90 Euro festgelegt.

(2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 150 Euro festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag für

a) halbtägige Inanspruchnahme (7.30 bis 12.30 Uhr oder eine in etwa gleich lange Betreuung beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 36 Euro und wird mit 100 % bewertet.

b) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.30 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine in etwa gleich lange Betreuung) wird mit 115 % festgelegt.

c) Für ganztägige Inanspruchnahme (längere Öffnungszeiten als die Mindestöffnungszeit – über 30 Wochenstunden) beträgt der Elternbeitrag 133 %.

(4) Der Elternbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 % , jedoch mindestens 43 Euro und wird mit 100 % bewertet.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages (Hort)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) wird mit 90 Euro festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche beträgt für

a) halbtägige Inanspruchnahme (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) 3 % der Berechnungsgrundlage , jedoch mindestens 36 Euro und wird mit 100% bewertet.

b) Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinaus geht (über 25 Wochenstunden), wird mit 115 % festgesetzt.

c) Der Elternbeitrag für ganztägige Inanspruchnahme (über 30 Wochenstunden) beträgt 133 %.

(3) Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und

- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird im Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,20 Euro, im Kinderhort in Höhe von 3,50 €pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8 Euro vorgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

Kindergartenordnung für den Kindergarten PINSDORF

geltend ab 1.9.2007

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Pinsdorf betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, mit dem Sitz in Pinsdorf, Steinbichlstraße 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Arbeitsjahr
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf
4. Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.
5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstsamstag und enden am Pfingstmontag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 7.30 bis 12.30 Uhr und
von 7.30 bis 13.30 Uhr und
von 7.30 bis 15.30 Uhr .
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag
von 6.45 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird derzeit kein Spätdienst (Randzeit) angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird derzeit keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr
 - *) Kindern im volksschulpflichtigen Alter
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 10. März eines jeden Jahres bei
 - *) der Kindergartenleitung

zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung.
5. Der Kindergarten entscheidet bis zum 31. März über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Für den Monat Juli eines jeden Betriebsjahres ist eine Abmeldung nicht möglich.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (laut den Bestimmungen des öö.Kinderbetreuungsgesetzes) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt bei Bedarf spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr

nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Die Eltern haben eine ärztliche Bestätigung über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen vorzulegen.
10. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)

Hortordnung für den Hort Pinsdorf

geltend ab 1.9.2007

I. Betrieb eines Hortes

Die Gemeinde Pinsdorf betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007 mit dem Sitz in Pinsdorf, Steinbichlstraße 9

II. Arbeitsjahr und Ferien

6. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
7. Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Arbeitsjahr.
8. Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf.
9. Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.
10. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstsamstag und enden am Pfingstmontag.

III. Öffnungszeit

6. Die Öffnungszeit des Hortes ist von Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
7. An schulfreien Tagen ist der Hort von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
8. Im Hort wird derzeit keine Randzeit angeboten.
9. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

IV. Aufnahme in den Hort

7. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
8. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
9. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 10. März 2007 bei der Hortleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes mitzubringen.
10. Die Hortleitung entscheidet bis zum 31. März über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
11. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- c) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (lt. den Bestimmungen des oö. Kinderbetreuungsgesetzes), trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- d) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

5. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
6. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Hortleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein, es kann auch eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt werden.
7. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
8. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII. Pflichten der Eltern

11. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
12. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
13. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 7.30 Uhr, sonst aber nach den Öffnungszeiten bzw. Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
14. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
15. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
16. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
17. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
18. *) Die Eltern haben eine Bestätigung über eine amts-, haus- oder schulärztliche Untersuchung beizubringen.
19. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Ich nehme die vorliegende Hortordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Hortordnung.

Datum:	Unterschrift Rechtsträger	Unterschrift Eltern(teil)
--------	---------------------------	---------------------------

Der Bürgermeister bedankte sich bei den beiden verantwortlichen Bediensteten, besonders beim Buchhalter über die rasche und vorausschauende Arbeit in Bezug auf Tarifordnung, andere Gemeinden haben die Ermittlungen noch nicht so weit abgeschlossen – das Gesetz läuft aber mit 1.9.2007 los.

Herr Schiemel: mir fehlt in der Kindergartenordnung die Bestimmung über Abholung von Kindern etc., hier hört man öfter, dass es zu Ungereimtheiten kommt.

Der Amtsleiter erklärt, dass im Punkt VIII Abs. 7 eindeutig geregelt ist, dass die Eltern zu bestimmen haben, wer das Kinder bringt oder abholt und dass es eine geeignete Person sein muss.

An minderjährige Geschwister etc. wird das Kind nicht übergeben, das war schon bisher im Kindergarten so. Kommt es zum Beispiel bei geschiedenen Elternteilen zu Unstimmigkeiten, so kann das Kindergartenpersonal nicht wissen, wie die Regelung ist, man kann hier eventuell einen vorhandenen schriftlichen Gerichtsentscheid verlangen.

Herr Ing.Wölger: bei der Tarifordnung kommt nicht eindeutig heraus, welche Tarife jetzt gelten – zB. was kostet das Essen usw. weiters wäre anzustreben, dass das Essen nicht monatsweise abgerechnet wird, sondern zumindest wochenweise.

Dazu teilte der Buchhalter mit, dass in der Tarifordnung vorgesehen ist, dass das Essen portionsweise abgerechnet wird, das heißt, kein genereller Essensbeitrag – sondern genau nach konsumierten Essen.

Der Bürgermeister erklärte, dass die Tarife und auch das Essen in der Tarifordnung eindeutig festgelegt sind – siehe §§ 6 + 7 der Tarifordnung

Herr Mohr: Man muss auch sagen, dass unsere Gemeinde bisher einen sehr geringen Elternbeitrag eingehoben hat, daher fällt die Erhöhung bei uns leider etwas höher aus. In Gmunden zB fällt diese Erhöhung nicht so hoch aus, weil dort bisher viel höhere Beiträge Gültigkeit hatten.

Wir müssen aber die gesetzlichen Vorgaben zur Kenntnis nehmen.

Herr Vzbgm.Ing.Hackmair – eine der wesentlichsten Erhöhungen fällt bei der Geschwisterregelung an, bisher hatten wir da eine 50 % Ermäßigung, diese müssen wir nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen auf 20 % reduzieren, daher fällt hier eine große Erhöhung an.

Der Bürgermeister ließ über die vorgetragene Verordnungen – Tarifordnung und Betriebsordnung für Kindergarten und Hort abstimmen:

Beschluss:
einstimmig beschlossen

3. Leaderprojekt - Vereinsbeitritt und Kostenbeitrag

Sachverhalt:

Es berichtet der Bürgermeister Herr Ing.Helms:

Der GR hat in seiner Sitzung vom 6.7.2006 den Grundsatzbeschluss über die Einleitung zur Teilnahme an der Leader-Bewerbung gefasst. Dann haben verschiedene Sitzungen stattgefunden, an denen wir uns beteiligt haben.

So waren an den Sitzungen des Arbeitskreises Wirtschaft und Tourismus/Sicherheit Vizebgm Hackmair, im Arbeitskreis neue Technologien/Zukunft DI Frisch und ich, im Arbeitskreis Landwirtschaft/Tradition Karl Schiffbänker

Es wurde viele Ideen gesammelt, die wir als Projekt einreichen wollen. So wurden im Bereich:

1. Bereich: Sicherheit (Arbeit, Wirtschaft, Standortsicherheit)

Weiterbestand der Betriebe – Betriebsnachfolge
 Sicherung der Zentren – Ortszentrum
 Keramik für Menschen mit Beeinträchtigung – Keramikwelt
 Lernpartnerschaften
 Potentialanalyse Frauen/Jugend

2. Bereich: Tradition (Landwirtschaft)
 Genussbox, Wanderwege, Straßen
 Kompetenzzentrum alte Obstsorten
 Urlaub am Bauernhof – Kinder alleine
 Bäuerinnenzukunft
 Mäh dich fit

3. Bereich: Zukunft
 GPS-Region
 Minus 20 %
 Energie Konzept (Kooperation)

4. Bereich: Leben, Kunst, Kultur
 Europäisches Jugendzentrum
 Wasserpark Traunsee
 Wegenetz
 geologischer Wanderweg
 Konzept Comic Museum

Um nun zur Einreichung zu kommen müssen wir dem Verein beitreten und den Vereinsbeitrag beschließen. Dieser beträgt 1,5 €/Ew und Jahr. Sollten wir allerdings bei der Leaderbewerbung durchfallen, so wird sich der Verein wieder auflösen

Frau **Inge Mohr** fragte an, ob die Gemeinde Pinsdorf bei allen Projekten dabei ist oder von gewissen herausfallen kann.

Dazu teilte der Bürgermeister mit, dass die gesamte Region in das Leaderprojekt aufgenommen wird, die teilnehmenden Gemeinden können dann bei den angestrebten Projekten teilnehmen – das können wir uns dann aussuchen.

Herr Vzbgm.Ing.Hackmair: aus den 4 Themenkreisen – Ideenfindung wird jetzt ein Leaderprojekt formuliert, dass wir bei allfälliger Genehmigung durch die EU dann ausführen können.

Beschluss:

einstimmig wurde der Vereinsbeitritt zu Leader und der Mitgliedsbeitrag von € 1,50 pro Einwohner beschlossen.

4. Freilassungserklärung - Vorkaufsrecht auf EZ 95 KG Pinsdorf - Pfeiffer - wegen Autohaus Weichselbaum

Sachverhalt:

In der EZ 95 KG Pinsdorf – Besitzer Familie Pfeiffer ist das Sportzentrum Pinsdorf – wobei die Gemeinde Pinsdorf hier ein Vorkaufsrecht hat.

In dieser EZ ist aber auch das Areal des von der Fam. Pfeiffer an Autohaus Weichselbaumer verkaufte Gelände (Tankstelle) – nun wird um Freilassung der Parz. 911/4 ersucht.

Der Bürgermeister stellte den Antrag, die Freilassung zu beschließen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

5. Lärmschutzverordnung Rasenmäher - Festsetzung Strafe in Euro, Aufhebung von div. Verordnungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 13.12.1990 ein Verordnung über Verbotszeiten beim Rasen mähen beschlossen, darin ist auch eine Strafbestimmung enthalten – diese lautet noch auf ATS 5.000,-- sie muss in einen Eurobetrag laut OÖ.Polizeistrafgesetz € 360,-- umgewandelt werden.

der neue § 3 lautet daher wie folgt:

Wer dem Verbot gemäß § 1 zu wider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 360,-- zu bestrafen.

Beschluss:

einstimmig wurde der § 3 neu beschlossen

Aufhebung von Verordnungen

der Gemeinderat hat mit 30.6.1988 eine Leinenpflicht für Hunde im Gemeindegebiet erlassen,

das neue öö.Hundehaltegesetz sieht dies ohnehin vor, daher kann diese Verordnung aufgelassen werden

§ 6

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen und Kindergärten, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(4) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorpfpflicht (Abs. 1) nicht gilt,
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung oder zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.

Herr Mohr Friedrich: für mich stellt sich schon die Frage, wie der Begriff - öffentlicher Ort und Ortsgebiet auszulegen ist, zum Beispiel laufen in Buchen viele Hunde frei, weil es ein beliebter Spazierweg ist und daher auch viele Hunde hier mitgeführt werden.

Es entstand eine kurze Debatte über die Auslegung der Begriffe – öffentlicher Ort bzw. Ortsgebiet und schließlich wurde der Amtsleiter beauftragt, diesen Punkt neu zu erheben und in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Gemeinderatssitzung wird der Punkt neu beraten.

Der Gemeinderat hat am 14.12.1999 eine Ankündigungs-Abgabenverordnung beschlossen – diese sah vor, dass bei Plakaten bis 1 m² eine Betrag von ATS 2,-- verlangt wird, bei akustischen Ankündigungen ATS 20,-- pro Tag

das Land hat diese Grundlage aufgehoben, daher muss auch unsere Verordnung außer Kraft gesetzt werden

Beschluss:
einstimmig wurde diese Verordnung aufgehoben

6. Allfälliges

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: